

**Anlage zur Anhörung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. § 24 Abs. 1 SGB X
zum Schreiben vom 26.03.2013**

AZ: [REDACTED]

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

gerne nehme ich zu den erhobenen Vorwürfen Stellung.

1) Ihre "Einladung zur Veranstaltung 'Arbeitsmarktbörse [REDACTED]' (16.03.2013)" habe ich nicht wahrgenommen, da mir keiner der Vorstellung beiwohnenden Teilnehmer zusagte. Es handelte sich dabei ausschließlich um bekannte "Personaldienstleister", welche zu Recht im Volksmund als "Sklaventreiber" bezeichnet werden. In meinen Augen handelt es sich bei diesen Firmen ausnahmslos um Ausbeuter. Ich verspüre nicht das geringste Gelüst, für eine der dort aufgetretenen Firmen tätig zu sein. Dies hat verschiedene Gründe.

1.1) Ich halte mich durchaus für zu mehr befähigt, als nur Joghurtbecher zu stapeln oder andere als "Produktionshelfer" o. ä. deklarierte Tätigkeiten ohne geistigen Anspruch zu verrichten. Derartige Tätigkeiten unterfordern mich, verursachen damit Langeweile und fördern deshalb Depressionen, was meiner Gesundheit abträglich wäre.

1.2) Arbeitszeit ist Lebenszeit. Es liegt mir fern meine Lebenszeit, bei gleichzeitiger Legitimation der im Folgenden aufgezählten Missstände, zu verramschen. Mein Leben ist mir mehr wert als das Privileg, durch Verrichtung langweiliger Tätigkeiten, bekannten Ausbeutern die Taschen füllen zu dürfen und soziale Missstände zu verschärfen.

1.3) Die Zeitarbeitsbranche zahlt absolute Mickerlöhne, die in keinem Verhältnis zur Arbeitsleistung stehen und betreibt damit Lohndumping. Dies wird sich auch auf absehbare Zeit nicht ändern, solange dieser Zweig der Armutsin industrie unter widerrechtlichem Arbeitszwang stetig neues Menschenmaterial zum Verschleissen von den Jobcentern des Landes nachgeschoben bekommt, statt sich den Wettbewerbsbedingungen des Arbeitsmarktes stellen zu müssen. Letztlich bedeutet dies die Quersubventionierung eines parasitären Geschäftsmodells durch den Steuerzahler, der hierbei für die eingesparten Lohnkosten einspringt und in einer stetigen Abwärtsspirale sein eigenes Realeinkommen unaufhaltbar schwinden sieht. Ihre Kooperation mit diesen Firmen bedeutet staatlich gefördertes Lohndumping. Hiermit zerstören Sie die Lebensgrundlage von Millionen Menschen, den Steuerhaushalt sowie die Sozialkassen und ebnen den Weg für flächendeckende Altersarmut in bereits naher Zukunft.

1.4) Mit dem sanktionsbewährten Arbeitszwang wurde eine Herrschaftsgesetzgebung, nicht an mündige Bürger und freie Menschen, sondern an Untertanen gerichtet. Die Vertragsautonomie am Arbeitsmarkt ist damit de facto aufgehoben, was aus Menschen sprichwörtlich "verfügbares Humankapital" macht. Humankapital ist ein Euphemismus, um nicht in die Verlegenheit zu geraten, die viel eindeutigeren Begriffe wie "Lohnsklave" oder "Leibeigener" benutzen zu müssen. Dass auf diese Weise zustande kommende Arbeitsverhältnisse mit dem Grundgesetz unvereinbar sind, erwähne ich an dieser Stelle, möchte es aber nicht näher erörtern, weil das den Rahmen sprengen würde. (Auf Ihren Wunsch hin hole ich das jedoch gerne nach.) Gäbe es keine Zwangsarbeit, wäre das Geschäftsmodell der Zeitarbeitsfirmen auf dem Rücken der Gesellschaft, ebenso wie "Informationsveranstaltungen" zur Rekrutierung neuen menschlichen Verschleißmaterials hinfällig. An dieser Stelle sei unbedingt vermerkt, dass zu den geladenen Gästen ebenfalls die Firma Adecco zählte, auf deren Lohnliste sich Wolfgang Clement befindet. Ganz bestimmt wird er nicht mit einem, für diese Branche üblichen, Hungerlohn abgespeist. Wolfgang Clement ist einer der glühendsten Verfechter und Hauptverantwortlicher der unmenschlichen Hartz-IV-Gesetzgebung und ausufernden Zeitarbeitsindustrie. Er verdient sich also, mit dem von ihm geförderten Leid, sowie dem staatlichen Zwang, zu seinen Bedingungen für ihn arbeiten zu **müssen**, eine goldene Nase. Mit Verlaub, dieser

"Zufall" ist ekelhaft!

1.5) Aus meiner Weltanschauung als Humanist entspringt für mich die moralische Verpflichtung, diesem ausufernden und von staatlicher Seite massiv geförderten Industriezweig, meine Unterstützung zu verweigern. Diese Verpflichtung ist Ausfluss meines Gewissens und weltanschaulichen Bekenntnisses, gem. Art. 4 GG i.V.m. Art. 2 GG sowie Art. 12 GG. Mich auf diese Grundrechte berufend bitte ich Sie, von weiteren "Einladungen" dieser Art abzusehen und nehme für mich das unbedingte Recht als mündiger Bürger und freier Mensch in Anspruch, auch künftigen Vorstellungen dieser Art fernbleiben zu dürfen.

Sie dürfen mir gerne Arbeitsangebote unterbreiten, die meinen Qualifikationen und Neigungen entsprechen und fair entlohnt werden oder mir einen Besuch einschlägiger IT-Informationsveranstaltungen nahelegen. Prekäre Beschäftigungen insbesondere bei "Humankapitalhandelsgesellschaften", jenseits meines Berufes, lehne ich in jeder Hinsicht ab, es sei denn, diese Tätigkeiten interessieren mich, sind geeignet mir Wissen zu vermitteln, welches meine Vermittlungschancen erhöht, oder sie vermitteln eine gewisse Perspektive, in absehbarer Zeit auch ohne permanente Quersubventionierung des Arbeitgebers, dort eine Zukunft zu haben. Die letzte Entscheidung hierüber behalte ich mir selbstverständlich in jeder Hinsicht vor.

2) Eine Einladung ist eine auf Wahlfreiheit begründete Bitte zur Teilnahme an einer Veranstaltung, der man Folge leisten kann, aber nicht muss. Ich habe mich aus den o.g. Gründen entschlossen Ihrer "Einladung" nicht Folge zu leisten.

2.1) Sollten Sie künftig meine Teilnahme an diversen Veranstaltungen für zwingend erforderlich halten, verwenden Sie bitte die entsprechend einschlägigen Termini, wie z.B. "Vorladung", damit die daraus resultierende Meldepflicht für mich sofort erkennbar ist. Die Begriffsverwendung "Einladung" mit einem Anwesenheitszwang zu verbinden ist unehrlich und unaufrichtig.

3) Eine Meldepflicht meinerseits begründet sich auf § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III. Dieser Hinweis fehlte auf der "Einladung". Eine Teilnahmepflicht war meinerseits also nicht ersichtlich. Dies konnte auch nicht durch die bloße Sanktionsandrohung bei Fernbleiben der Vorstellung geändert werden. Gesetzliche Grundlagen, die meine Meldepflicht begründen sind zu benennen. Die bloße Sanktionsandrohung – wie Sie sie getätigkt haben – erweckt lediglich den Eindruck staatlicher Willkür, mit gleichzeitiger Einschüchterung als Druckmittel, was Ihre "Einladung" mit angestrebtem Vorladungscharakter schlussendlich auch war.

3.1) Auch an den gesetzlichen Vorgaben eines verpflichtenden Termins mangelte es Ihrer "Einladung". Bei einer Vorladung zu einem verpflichtenden Termin handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Dieser muss gem. § 33 SGB X auf einen bestimmten Zweck ausgerichtet sein (Bestimmtheitsgebot), um Rechtsgültigkeit zu erfahren. Die bloße Teilnahme an einer Veranstaltung ist keine hinreichende Bestimmung, womit Ihre "Einladung" nicht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Ferner verfügte Ihre "Einladung" über keine Beweggründe, mit denen gem. § 35 SGB X i.V.m. § 309 SGB III meine Meldepflicht hätte begründet werden können, was Sie auch nicht taten. Ihre "Einladung" war somit genauso unbestimmt und unbegründet wie eine etwaige Aufforderung, ich solle mich nachts mitten auf die Autobahn stellen und damit ähnlich sanktionsbewährt, wie die Nichtbeachtung einer Einladung zu Ihrem nächsten Geburtstag.

3.1.1) Die Informationsveranstaltung war nicht dazu geeignet, mich am Arbeitsmarkt zu vermitteln, da ich – wie bereits erwähnt – kein Arbeitsverhältnis mit Zeitarbeitsfirmen eingehen bzw. keine Tätigkeiten verrichten werde, für die man genauso gut cerebralentkernte Zeitgenossen einstellen könnte. Mittels vorangegangenem Profiling hätten Sie das vor dem Versand Ihrer "Einladung" herausfinden können. Ich

verweise hierbei ausdrücklich auf die Freiwilligkeit. Sollten Sie argumentieren wollen, mich notfalls mit Zwang in ein solches Arbeitsverhältnis zu stecken, sähe das natürlich anders aus. Dazu hätte es allerdings nicht erst dieser Informationsveranstaltung bedurft. Ferner hätten Sie Ihre "Einladung" im Sinne einer Arbeitsvermittlung gem. § 16 SGB II i.V.m. § 35 SGB III konkretisieren müssen. Eine Informationsveranstaltung ist jedoch keine Arbeitsvermittlung in diesem Sinne, da hierbei keine Zusammenführung zweier Interessenten zur Anbahnung eines Arbeitsvertrages im Sinne des § 311 BGB erzielt werden sollte. Dieses Vorhaben wäre ohnehin mangels Willenserklärung meinerseits zum Scheitern verurteilt gewesen, außer Sie hätten beabsichtigt, mich gewaltsam dazu zu zwingen. Dies dürfte jedoch den Rahmen Ihrer Kompetenz im Sinne der Arbeitsvermittlung deutlich übersteigen.

3.1.2) Dem Zweck der Berufsberatung konnte Ihre "Einladung" ebenfalls nicht dienen, da bei mir nie ein Beratungsbedarf bezüglich Zeitarbeitsfirmen festgestellt wurde. Ich benötige keine weiteren Einblicke in diese Branche, was Sie jedoch wüssten, würden Sie mich fachkundig betreuen, wie es Ihrer eigentlichen Aufgabe entspräche. Die Beurteilung meines Beratungsbedarfs nach Aktenlage ist sinnfrei und offenbart vielmehr einen Betreuungscharakter, der mit Verfolgungsbetreuung bestens umschrieben ist. Ich habe weder Produktionshelfer noch Zeitarbeitssklave oder ähnliches gelernt, was die dort aufgetretenen Zeitarbeitsfirmen im Angebot hatten, womit eine Berufsberatung, selbst bei Einschätzung nach Aktenlage, gar nicht hätte stattfinden können. Diese Tätigkeiten wären bestenfalls ein Job für mich, aber kein Beruf im Sinne einer Berufung, schon gar nicht der meinen! Eine Berufsberatung ist ein Dialog zur Klärung bestimmter Sachverhalte. Eine Informationsveranstaltung der Zeitarbeitsbranche entspricht eher einem Monolog, bei dem unbescholtenen Bürgern ein Sklavendasein schön geredet werden soll. Solche Veranstaltungen gleichen also vielmehr einer Kaffeeefahrt, nur ohne Mittagessen und Heizdecken. Man wird unter einem billigen Vorwand hingelockt und soll sich dort Dinge aufschwatzen lassen, die außer den Händlern kein Mensch braucht.

3.1.3) Die weiteren Vorgaben des § 309 SGB III sind selbst mit viel Phantasie und argumentativer Erklärungsnot bezüglich einer herbei halluzinierten Meldepflicht zu Ihrer "Einladung" als nachträgliche Rechtfertigung nicht haltbar.

3.2) Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass eine eigenmächtige Interpretation sanktionsbewährter Meldepflichten nicht in Ihrem Ermessen liegt. Das vorsätzliche Handeln gegen die gesetzlichen Bestimmungen ist ein Akt staatlicher Willkür und als solcher unzulässig und strafbewährt. Dies umfasst ebenso Ihre willkürliche Drohung mit Sanktionen. Ihre Vermeidung, in der Rechtsfolgenbelehrung auf die eine Meldepflicht begründenden Paragraphen zu verweisen, macht deutlich, dass Sie sich dieser Rechtswidrigkeit durchaus bewusst sind. Die Tatsache, dass Sie mich hierfür auch noch zu bestrafen beabsichtigen, bewerte ich als niederträchtig.

Zusammengefasst war Ihre "Einladung" reine Zeitverschwendug ohne Verweis auf den eigentlich angestrebten Vorladungscharakter und ohne Verweis auf die inhaltlichen sowie gesetzlichen Bestimmung, die meine Meldepflicht hätten begründen sollen. Damit war Ihre "Einladung" unbegründet und mangels Bestimmtheit für mich wahlfrei, bzw. im Sinne einer eigentlich angestrebten Vorladung, ein nichtiger Verwaltungsakt.

Sollten Sie anderer Meinung sein und Ihre "Einladung" für einen rechtmäßig ergangenen, bzw. rechtsgültigen Verwaltungsakt halten, betrachten Sie dieses Schreiben bitte als Widerspruch, welchen ich hiermit fristgerecht zum Ausdruck bringe.

Bevor Sie womöglich eine übereilte Entscheidung treffen, bitte ich Sie, die Fragen meines beigefügten Auskunftsersuchens gem. §§ 14, 15 SGB I zu beantworten. Ihre Antworten hierauf sind für mich von essentieller Bedeutung bezüglich meiner Vorstellung über die Rechtmäßigkeit von Sanktionen. Ohne diese Antworten kann ich die genaue Tragweite einer Rechtsfolgenbelehrung nicht abschätzen.

Mit freundlichen Grüßen